

Vereinsatzung für den gemeinnützigen Verein  
**"Förderverein Hellbergschule" (v. 22.01.2014)**

**§1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Hellbergschule e.V."
- 1.2. Er ist im Vereinsregister Lörrach eingetragen und hat seinen Sitz ebenfalls in Lörrach.

**§2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von schulischen und erzieherischen Interessen an der Hellbergschule, Lörrach- Brombach.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Die Arbeit im Förderverein Hellbergschule e.V., und die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

**§3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

**§4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Darüber hinaus können die SchülerInnen der Hellbergschule Brombach außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

**§5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 5.1.1. am Ende jenes Jahres, an dem das jüngste Kind aus der Hellbergschule ausscheidet
  - 5.1.2. durch freiwilligen Austritt
  - 5.1.3. durch Ausschluß aus dem Verein
  - 5.1.4. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - 5.1.5. mit dem Tod des Mitglieds
- 5.2. Der Austritt kann während des ganzen Kalenderjahres, durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- 5.3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 5.4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.3. Wer über das Auscheiden des jüngsten Kindes hinaus Mitglied des Fördervereins bleiben möchte, gibt dies dem Vorstand bekannt.

**§6. Mitgliedsbeiträge**

- 6.1. Höhe und Fälligkeit von den Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Vereinsatzung für den gemeinnützigen Verein  
**"Förderverein Hellbergschule" (v. 22.01.2014)**

### **§7 Vorstand**

7.1. Der Vorstand kann gemäß § 26 BGB aus mehreren Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

7.2. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

### **§8. Mitgliederversammlung**

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.

8.2. Mitgliederversammlungen werden von der/von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von der/von dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

8.3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

### **§9. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

9.1. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

9.2. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Mitgliederversammlung eine/ einen VersammlungsleiterIn.

9.3. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

9.4. Zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.5. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert die schriftliche Abstimmung.

9.6. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von der/von dem VersammlungsleiterIn und von der/von dem ProtokollführerIn unterzeichnet werden muß.

### **§10. Geschäftsordnung**

10.1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Selbstverständniss und Details zur Arbeitsweise vereinbart werden.

### **§11. Auflösung des Vereins**

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist eine neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

11.2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das dabei verbleibende Vermögen fällt an die Schülermitverwaltung der Hellbergschule Brombach. Dort soll es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige schulbezogene Zwecke verwendet werden.